

Das zürcherische Schulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **7 (1860)**

Heft 15

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erziehungsanstalten für die speziellen Verhältnisse und Erfordernisse der italienischen Landschaft eine vom freien Verein ausgehende Ergänzung beizugesellen, so kann sich in andern Landestheilen ähnliche Wünschbarkeit einer Ergänzung zeigen. Im Engadin z. B. hängt man mit großer Pietät dem Landesdialekt an; dies aber auch weggedacht, muß, so lange eine Sprache im täglichen Verkehr und sogar im amtlichen im Gebrauch ist, dieselbe auch in der Schule behandelt werden, damit die heranwachsende Jugend im nothwendigen Gebrauch ihrer mächtig sei. Wir kennen romanische Ortschaften, wo die jungen Erwachsenen vor lauter Deuschtreiben in der Schule nachher bei Uebernahme eines Amtes nicht im Fall sind, romanisch geführte Verhandlungen leidlich zu protokolliren.

Für alle diese Sonderbedürfnisse der einzelnen Landestheile die Abhülfe dem Erziehungsrath und seinen Anstalten und Lehrmitteln zuzumuthen, ist unstatthast. Wie viel leichter und besser träte da die Ergänzung durch freie Thätigkeit ein, der auch Einvernehmen mit der amtlichen Schulwirksamkeit nicht schwer fallen könnte.

Das zürcherische Schulwesen

ist gewiß unter allen öffentlichen Instituten des Kantons dasjenige, das das ehrenvollste Zeugniß sowohl für die gegenwärtige Bildungsstufe des Volkes, als für die von höhern Grundsätzen geleitete und von einer gründlichen Kenntniß ihrer schweren Aufgabe durchdrungene, unermüdete Thätigkeit der betreffenden Behörden bietet. Wenn auch hier nicht alle „Blüthenträume“ reiften, wenn besonders die stiefväterliche Behandlung der humanistischen Studien gerechtes Mißvergnügen erwecken muß, so sind doch einer gründlichen Volksbildung wieder in mannigfacher Hinsicht durch das neue Schulgesetz neue reiche Hilfsquellen zugeflossen. Wenn wir somit der Zukunft getrostem Blickes entgegenseh'n können, dürfen wir es nicht verschmähen, auch auf die Vergangenheit zurückzuschauen und die Folgen früherer Einrichtungen zu betrachten.

Zur Kenntniß des gegenwärtigen Standpunktes des zürcherischen Schulwesens gibt uns der Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für 1858 ein reiches Material, dessen wesentlichen und darum allgemein interessanten Inhalt wir unsern Lesern hiemit mittheilen.